

Satzung

des Tennisclubs Eckental e.V. 1973

§ 1

Name und Sitz

Der Club führt den Namen:

Tennisclub Eckental e.V. 1973

(im allgemeinen Sprachgebrauch T.C. Eckental)

und hat seinen Sitz in Eckental. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen.

Der Club ist Mitglied- des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Tennisverbandes (BTV).

§ 2

Zweck

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Ausübung des Tennissports und in diesem Rahmen die Förderung der Jugend. Der Club kann jedoch auch andere Sportarten betreiben.

Der Club ist selbstlos tätig und erstrebt keine Gewinne. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Bei Bedarf können jedoch Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Clubs können alle Personen werden, wenn sie die Aufnahme schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Antrags braucht nicht begründet zu werden.

Der Vorstand ist berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss die Mitgliederzahl zu beschränken.

Der Club besteht aus

1. aktiven Mitgliedern, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. passiven Mitgliedern, sie sind Förderer des Clubs,
3. jugendlichen Mitgliedern, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.
4. Ehrenmitgliedern. Sie sind Personen, die sich um den Club, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder anerkennen Anforderungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Clubinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Clubs entgegensteht. Die Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet, die sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung des Tennisclubs Eckental richtet.

Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Clubs unter Beachtung der von den Cluborganen festgelegten Voraussetzungen und Vorgaben zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nur insoweit benutzen, wie dies in der Tennisplatz- und Spielordnung festgehalten ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist (bis spätestens am 30.09.) gekündigt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Club nachzukommen.

2. durch Ausschließung.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Clubinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung mittels Vorstandsbeschlusses ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstandsbeschluss ist mit Ausschließungsgründen dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

3. durch Tod.

§ 6

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat.

§ 7

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Technischer Wart

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je alleine vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl kann einzeln oder in Gesamtheit erfolgen. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsdauer aus oder ist es dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.

Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstands verlangt wird.

Der Beirat ist über alle Sitzungen und deren Tagesordnung zu informieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist nur in zwingenden Fällen zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu erstellen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich, und zwar nach Ende der Spielsaison, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter, durch Veröffentlichung in einem regionalen Bekanntmachungsblatt (zur Zeit: "Wochenblatt der Region Eckental, Heroldsberg, Kalchreuth, Igensdorf vom NOVUM Verlag & Werbung GmbH") unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

Geschäftsbericht des Vorstands
 Bericht des Beirats
 Bericht der Kassenprüfer
 Entlastung des Vorstands
 Behandlung der eingegangenen schriftlichen Anträge
 Sonstiges

Und, falls erforderlich:

Wahl der Mitglieder des Vorstands
 Wahl der Mitglieder des Beirats
 Wahl der Kassenprüfer
 Satzungsänderungen oder -ergänzungen
 Festlegung oder Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
 Beschluss von Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Clubvermögen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn diese Änderungen in der Tagesordnung angekündigt waren.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl in offener Form auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über wesentliche Themen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9

Beirat

Der Beirat ist ein beratendes Gremium, das die Interessen der Mitglieder auch zwischen den Mitgliederversammlungen gegenüber dem Vorstand vertritt.

Der Beirat besteht aus max. 3 Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden.

Der Beirat hat in seiner Gesamtheit oder vertreten durch ein einzelnes Beiratsmitglied das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und jederzeit Einsicht in die Sitzungsprotokolle zu nehmen.

Bei Unstimmigkeiten mit dem Vorstand kann der Beirat — durch Mehrheitsbeschluss innerhalb dieses Gremiums — eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend den satzungsmäßigen Bestimmungen einberufen.

Ein Stimmrecht bei den Vorstandsbeschlüssen besteht nicht.

§ 10

Tennispiel- und Clubhausordnung

Zur reibungslosen Durchführung eines geordneten Spielbetriebs erlässt der Tennisclub eine gesonderte Tennispiel- und Clubhausordnung sowie eine Ranglistenordnung.

§ 11

Arbeitsleistungen

Soweit es die Clubinteressen erfordern, kann der Vorstand beschließen, dass alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu Arbeitsleistungen für den Club herangezogen werden können.

§ 12

Änderung des Clubzwecks oder Auflösung des Clubs

Die Änderung des Clubzwecks oder die Auflösung des Clubs kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Clubs.

Wenn die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, weil nicht genügend Mitglieder erschienen sind, muss der Vorstand eine zweite Versammlung innerhalb von drei Wochen mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig bei einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss auf diese Beschlussbedingungen unbedingt hingewiesen werden.

§ 13

Liquidatoren und Anfallberechtigung

Sofern die Mitgliederversammlung für die Veränderung des Clubzwecks oder die Auflösung des Clubs nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Clubinventar in Geld umzusetzen. Bei einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Clubs fällt das eventuell vorhandene Restvermögen des Clubs an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es soll sich um eine Körperschaft handeln, deren Zweck dem des Clubs ähnlich ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung oder von den Liquidatoren bestimmt.

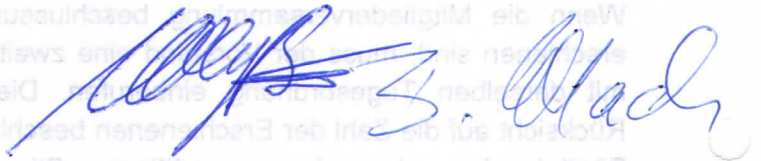
§ 14

Wirksamkeit

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, Änderungen und Ergänzungen ungültig.

Eckental, 02.12.2016

T.C. Eckental e.V. 1973



Bernd-Otto Wolf

Beatrice Wlach

1.Vorsitzender

Schriftführerin

§ 13

Liquidatoren und Anwartschaft

Besteht die Liquidation für die Liquidatoren, wenn der 1. und 2. Vorsitzende des Clubs nicht besondere Liquidatoren bestellen, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Clubinventar in Geld umzusetzen. Bei einem Wegfall stichtberechtigter Zwecke oder bei Auflösung des Clubs fällt das eventuell vorhandene Restvermögen des Clubs an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere stichtberechtigter Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es soll sich um eine Körperschaft handeln, deren Zweck dem des Clubs ähnlich ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung oder von den Liquidatoren bestimmt.